

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
15	24.01.2014	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	34
16	29.01.2014	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.02.2014	35
17	30.01.2014	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft am 19.02.2014	36
18	21.01.2014	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ über den Wirtschaftsplan 2014	38
19	03.02.2014	Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land am 10.02.2014	39
20	21.01.2014	Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen	40
21	04.02.2014	Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Saerbeck II-XII zur Mitgliederversammlung 2014	43
22	28.01.2014	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8, Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	43
23	29.01.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über eine Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	46
24	28.01.2014	Bekanntmachung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012	48
25	05.02.2014	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	50

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

15. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Steinfurt, 24.01.2014

Der Kreiswahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 05/2014/15

16. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.02.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, 19. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 13.02.2014 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.11.2013
2. Versorgung von Patienten/innen in palliativen Situationen durch den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt
3. Beschaffung von Fahrzeugen für den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt
4. Stand der Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt
5. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

6. Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch Integrationshelfer
7. Informationen/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.11.2013
9. Informationen/Anfragen

Steinfurt, 29.01.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Renate Lemm
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 05/2014/16

17. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft am 19.02.2014

Die 20. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft in der XV. Wahlperiode, findet statt am

Mittwoch, den 19.02.2014, um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.11.2013
2. Informationen
 - 2.1. Erhebung von Personal- und Betriebszahlen zur amtlichen Lebensmittelüberwachung
 - 2.2. Umweltinspektionen

- 2.3. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- 2.4. Vereinfachte Änderung des Landschaftsplans III "Lienen" gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW
- Hinzuziehung einer Fläche zum Naturschutzgebiet N 3 "Flaaken"
- 2.5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur erneuten Ausweisung und Erweiterung des Naturschutzgebietes "Waldhügel", Stadt Rheine
- 2.6. Hotspots der biologischen Vielfalt
- 2.7. ÖKOPROFIT Kreis Steinfurt 2014
- Auszeichnungsveranstaltung am 20.02.2014 in Rheine -
- 2.8. Gentechnikfreier Kreis Steinfurt
- 2.9. Aktuelle Informationen des Amtes für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
3. Sammlung und Transport von Elektroaltgeräten
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
4. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.11.2013
6. Informationen
7. Anfragen

Steinfurt, 30.01.2014

gez. Heike Cizelsky
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 05/2014/17

18. Bekanntmachung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ über den Wirtschaftsplan 2014

Aufgrund der §§ 6 und 16 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in Verbindung mit § 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV NRW S. 296), hat die Verbandsversammlung des WTL am 16.12.2013 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan 2014 gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 werden festgesetzt:

Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen von je	19.460.000,00 €
<i>darin enthalten:</i> Jahresgewinn	620.000,00 €
Vermögensplan mit Einzahlungen und Auszahlungen von je	13.090.000,00 €
mit Verpflichtungsermächtigungen von	26.855.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 7.125.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird, wie auf den Seiten 41 ff dieses Planes dargestellt, mit 79 Planstellen beschlossen.

gez. Monika Tegemann

gez. Steffen Wascher

gez. Thomas Meyer

Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Mitglied der
Verbandsversammlung

Schriftführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 19.12.2013 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 21. Januar 2014

Der Verbandsvorsteher
gez. Heinz Steingröver

Kreis Steinfurt 05/2014/18

19. Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land am 10.02.2014

Die nächste öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land findet am **Montag, dem 10.02.2014 um 16.00 Uhr in der Barbara-Schule** in Mettingen, Wieher Kirchweg 78, statt.

Tagesordnung:

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.05.2013
2. Benennung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung mitunterzeichnet
3. Schul- und Standortkonzept der Förderschulen in den Bereichen „Sprache“, „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“

4. Darstellung der schulischen Situation durch die Schulleiterin Frau von Bargaen
5. Anfragen und Mitteilungen

Mettingen, 03.02.2014

Der Vorsitzende der Schulverbands-
versammlung des Schulverbandes
Nördliches Tecklenburger Land
gez. Bertmer

Kreis Steinfurt 05/2014/19

20. Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2014
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Kreis Steinfurt

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz),

im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

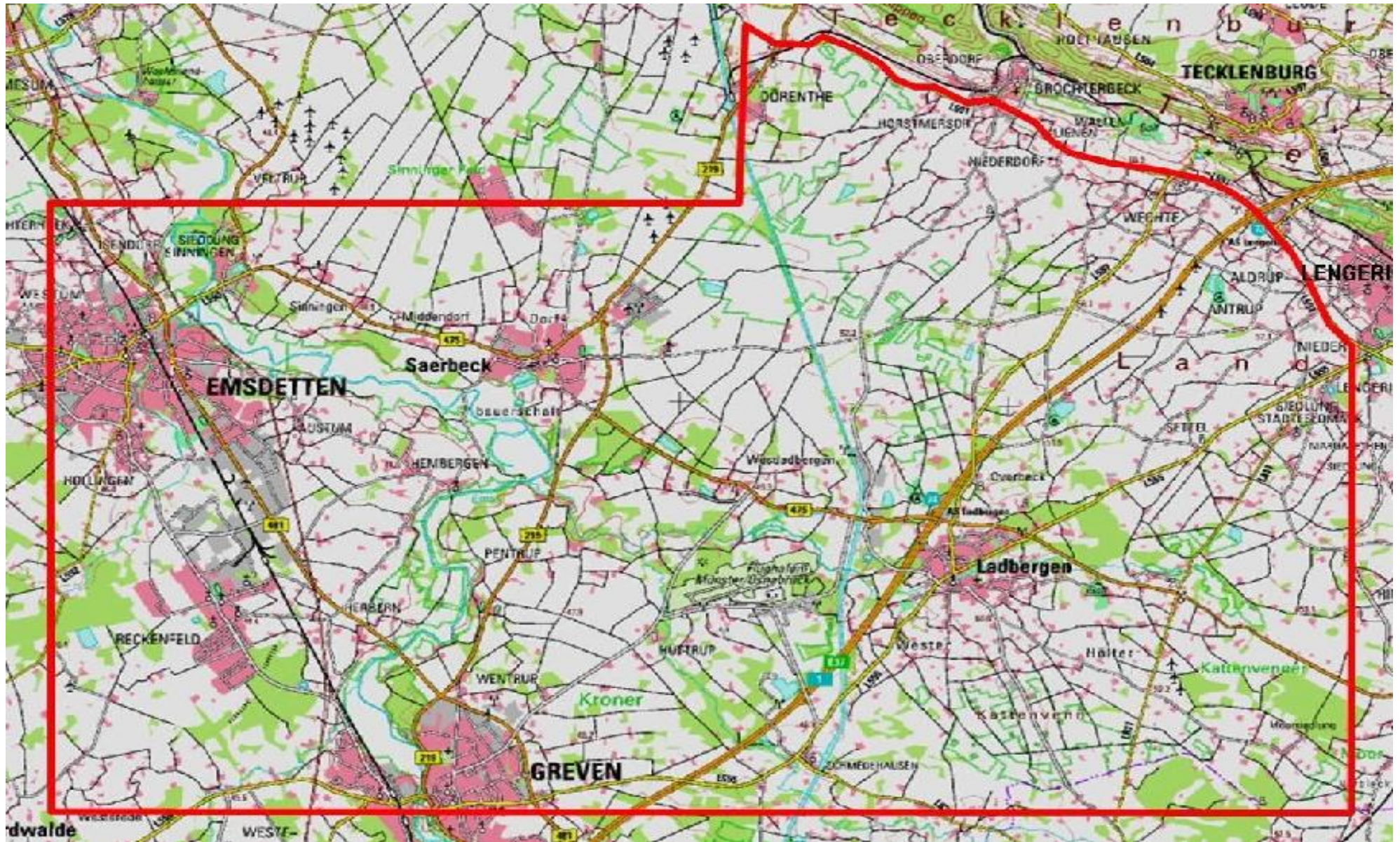
Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Krefeld, 21.01.2014

gez. Klaus Steuerwald
Landesbetrieb
Geologischer Dienst NRW

Kreis Steinfurt 05/2014/20

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



21. Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Saerbeck II-XII zur Mitgliederversammlung 2014

Die Mitgliederversammlung findet am 06.03.2014 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Niederschriften über die Versammlungen im Jahr 2013
2. Kassenbericht des Kassenführers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstände, des Geschäftsführers und des Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
6. Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2014
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Neuwahl von Vorstandsmitglieder
9. Beschluss über Teilung der Jagdgenossenschaft II
10. Beschluss über Eintritt im Jagdpachtvertrag v. JG XII (Pächterwechsel)
11. Beschluss über die Anzeigepflicht von Jagderlaubnisscheinen (Beanstandung der Niederschrift vom 14.02.2013)
12. Berichte aus den Jagdgenossenschaften
13. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften eingeladen.

Saerbeck, 04.02.2014

Die Jagdvorsteher der
Jagdgenossenschaften
Saerbeck II – XII
Sprecher der Jagdvorsteher
gez. Willi Greiling

Kreis Steinfurt 05/2014/21

22. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8, Satz 2 und 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windpark Emsdetten II Netz-GbR, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück mit Datum vom 21.01.2014 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen gem. den §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Emsdetten.

Die Anlagen mit den Bezeichnungen „WEA 1“, „WEA 2“, „WEA 3“, „WEA 4“, „WEA 5“ und „WEA 7“ dürfen auf folgenden Grundstücken in 48282 Emsdetten errichtet und betrieben werden:

WEA 1: Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstücke 9 und 11

WEA 2: Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 3

WEA 3: Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstücke 1 und 2

WEA 4: Gemarkung Emsdetten, Flur 86, Flurstücke 22, 23, 24, 25 und 32

WEA 5: Gemarkung Emsdetten, Flur 86, Flurstücke 9, 10 und 29

WEA 7: Gemarkung Emsdetten, Flur 84, Flurstück 4

Die Anlage mit der Bezeichnung „WEA 6“ ist nicht Gegenstand des Antrages und damit auch nicht Gegenstand der Genehmigung.

Die gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29.07.2013, Az.: 26.1-02.2.2/55-13 erteilt.

Die gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erforderliche Zustimmung für die Erschließung zum Aufbau der WEA 7 über die L 590 wurde mit Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 19.06.2013, Az.: 2030/4405/1.13.04/102-590/Emsdetten erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend der geprüften mit Antragsstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Straßenverkehrsrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 05.02.2014 bis zum Ablauf des 18.02.2014 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 512/513 und
2. Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 21a der 9. BImSchV. Die Regelungen des § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des BImSchG gelten entsprechend.

Steinfurt, 28.01.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0009/13/0106.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 05/2014/22

23. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über eine Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich:

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2008 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	03.03.2014
bis	04.04.2014

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 68-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 39, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person veräumt worden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 29.01.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüken

24. Bekanntmachung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt über den Jahresabschluss 2012

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Schulverbandes für die Förderschule in Steinfurt für das Haushaltsjahr 2012

- I. Der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Steinfurt vom 19.07.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 ist gem. § 101 GO NW von der Verbandsversammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt beraten worden. Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen des Berichtes an.
- II. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 3.102.555,88 € und einem Jahresfehlbetrag von 12.493,34 € unter Berücksichtigung der Aussagen im Prüfungsbericht fest.

Die Bilanz des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt zum Jahresabschluss 2012 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2011 in €	31.12.2012 in €
Aktiva (Vermögensstruktur)		
Anlagevermögen		
- Immaterielle Vermögensgegenstände	529,34	450,92
- Sachanlagen	3.167.252,59	3.096.662,84
Umlaufvermögen		
- Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
- Privatrechtliche Forderungen	1.707,98	5.442,12
- Liquide Mittel	0,00	0,00
Aktiva Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	3.169.489,91	3.102.555,88
	31.12.2011	31.12.2012
	in €	in €
Passiva (Kapitalstruktur)		
Eigenkapital		
- Allgemeine Rücklage	1.284.785,75	1.284.785,75
- Sonderrücklagen	0,00	0,00
- Ausgleichsrücklage	154.265,26	121.353,93
- Jahresüberschuss	-32.911,33	-12.493,34
Sonderposten		
- für Zuwendungen	1.605.054,89	1.560.892,39
Rückstellungen		
- sonstige Rückstellungen	5.733,00	12.793,50
Verbindlichkeiten		
- vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
- zur Liquiditätssicherung	415,56	0,00
- aus Lieferungen und Leistungen	152.146,78	28.015,84
- Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	106.217,81
Bilanzsumme	3.169.489,91	3.102.555,88

Der Jahresabschluss 2012 weist zum Stichtag 31.12.2012 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.493,34 € aus.

- III. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt zum 31.12.2012 wird dem Verbandsvorsteher die Entlastung gem. § 18 Abs. 1 CkG i. V. m. § 96 GO NW erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt über den Jahresabschluss 2012 sowie die Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12.12.2013

Schulverband der Förderschule
in Steinfurt



Paus
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

**25. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-
Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Antragsteller Martina und Andreas Gröne haben die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung des Brochterbecker Mühlenbaches auf dem Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstück 24, 26 und 372, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 05.02.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag

gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 05/2014/25